

**Code of Conduct
der
Hefe van Haag GmbH & Co. KG
und der
Hefe van Haag B.V.**

EINFÜHRUNG

Bei ihren Einkaufsaktivitäten achtet die **Hefe van Haag GmbH & Co. KG** (nachfolgend kurz „**Hefe van Haag**“) neben ökonomischen und prozessualen Kriterien ebenfalls auf gesellschaftliche und ökologische Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz. Im Spannungsfeld zwischen Produkt, Markt, Herkunft und Prozess sind für **Hefe van Haag** Kosten, Qualität, Zuverlässigkeit, Innovation und Nachhaltigkeit wesentliche Faktoren zur Geschäftspartnerauswahl und -bewertung.

In diesem Business Partner Code of Conduct stellt **Hefe van Haag** ihre Erwartungen an die Zusammenarbeit mit Lieferanten, Beratern und sonstigen Anbietern von Waren und Dienstleistungen (nachfolgend kurz „Geschäftspartner“), insbesondere zur Wahrung der Menschenrechte und des Umweltschutzes, zur Einhaltung ethischer Standards, des anwendbaren Rechts und zur Integrität dar.

Hefe van Haag erwartet von allen Geschäftspartnern, dass diese die in diesem Business Partner Code of Conduct aufgeführten Prinzipien in allen Geschäftsbereichen umsetzen und einhalten. Mit dem vorliegenden Business Partner Code of Conduct verfolgt **Hefe van Haag** das Ziel, in vorgelagerten Liefer- und Dienstleistungs-ketten die Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Prinzipien des United Nations Global Compact sowie national und international geltende Gesetze und Branchenstandards umzusetzen.

Diesem Business Partner Code of Conduct sind die in der ANLAGE A genannten Gesetze, Bestimmungen, Normen, internationale Übereinkommen und Branchenstandards, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, zugrunde gelegt, wobei die jeweils aktuellste Version zugrunde gelegt wird.

Hefe van Haag stellt mit diesem Business Partner Code of Conduct die folgenden Erwartungen an Geschäftspartner:

Wahrung der Menschenrechte und Schaffung fairer Arbeitsbedingungen

Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Business Partner Code of Conduct ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen einen der im Folgenden genannten Punkte droht:

1. Kinderarbeit

Kinderarbeit wird von den Geschäftspartnern der **Hefe van Haag** in jeglicher Form auf das Schärfste verurteilt und die Empfehlungen aus den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Übereinkommen) bezüglich des Arbeitnehmermindestalters werden befolgt.

Die Geschäftspartner verpflichten sich dazu, folgende Ge- und Verbote zu beachten:

- das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei es das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 abweicht;
- das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; diese umfassen gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 182:
 - a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
 - b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
 - c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen;
 - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

¹ Im gesamten weiteren Text wird bei diesem und weiteren Begriffen, bei denen auch andere Geschlechter in Frage kommen, ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies erfolgt ausschließlich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit ohne jede Diskriminierungsabsicht. Damit sind alle Geschlechter mit einbezogen.

2. Zwangsarbeit und unfreiwillige Gefangenearbeit

Die Geschäftspartner der **Hefe van Haag** tolerieren keine Anwendung von Zwangsarbeit und unfreiwilliger Gefangenearbeit.

Die Geschäftspartner verpflichten sich dazu, folgende Ge- und Verbote zu beachten:

- das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit dem ILO-Übereinkommens Nr. 29 oder mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vereinbar sind;
- das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

3. Arbeitsschutz

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass am Arbeitsplatz oder an jedem anderen Ort, an dem die Produktion oder Arbeit erfolgt, die Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit der Beschäftigten nicht beeinträchtigt wird. Es gilt das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:

- offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und/oder geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

4. Organisations- und Koalitionsfreiheit

Das Recht sowie der Anspruch der Beschäftigten auf Organisations- und Koalitionsfreiheit werden von den Geschäftspartnern anerkannt und respektiert. Es gilt das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der:

- Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
- die Gründung von, der Beitritt zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen und
- Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst u.a. auch das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

5. Ungleichbehandlung und Diskriminierung

Die Geschäftspartner respektieren die Menschenrechte. Jede Form der Belästigung oder Diskriminierung von Arbeitnehmern ist inakzeptabel. Es gilt das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, körperlicher Fähigkeiten, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion, Weltanschauung, Nationalität, Hautfarbe, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Familienstand, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

6. Angemessener Arbeitslohn

Die Beschäftigten der Geschäftspartner erhalten mindestens den Mindestlohn in Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen. Alle Beschäftigungsbedingungen, Entgelte, Arbeitszeiten, Urlaubstage, Dienstbefreiungen und Feiertage entsprechen den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie verpflichtenden Branchenstandards. Das Vorenthalten eines angemessenen Lohns ist unzulässig. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach den Regelungen des Beschäftigungsortes.

7. Schutz des Lebensraums

Die Geschäftspartner verpflichten sich dazu, das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauchs, die

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
- einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
- die Gesundheit einer Person schädigt, sowie
- das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert,

jederzeit zu beachten.

8. Körperliche Unversehrtheit und Sicherheit

Die Geschäftspartner verpflichten sich dazu, das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts zu beachten, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Geschäftspartners bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

- das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- Leib und/oder Leben verletzt werden oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

Ferner verpflichten sich die Geschäftspartner dazu, das Verbot eines über die Nummern 1 bis 8 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens zu wahren, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

9. Einhaltung umweltbezogener Sorgfaltspflichten

Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Business Partner Code of Conduct ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen einen der im Folgenden genannten Punkte droht. Die Geschäftspartner von **Hefe van Haag** verpflichten sich dazu, folgende Ge- und Verbote zu beachten:

1. Alle Produkte und Dienstleistungen, die Geschäftspartner **Hefe van Haag** anbieten, sind von den Geschäftspartnern in Übereinstimmung mit sämtlichen geltenden Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsstandards zu liefern bzw. zu erbringen und ihre bestimmungsgemäße Verwendung sicherzustellen.
2. Die Geschäftspartner haben ein hohes Umwelt- und Sicherheitsbewusstsein und führen Ihre Geschäfte auf nachhaltige, sichere und umweltfreundliche Weise. Sie halten belastende Einwirkungen auf die Umwelt gering, gehen sorgsam mit natürlichen Ressourcen um und beachten die Gesetze und Richtlinien zum Umweltschutz.

3. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass keine Produkte geliefert werden, die Mineralien enthalten, deren Gewinnung der Finanzierung oder Unterstützung von nichtstaatlichen Gruppierungen und bewaffneten Konflikten (u.a. in der DR Kongo und den angrenzenden Staaten sowie in weiteren Konflikt- und Hochrisikogebieten) dient (Konfliktmineralien).
4. Die Geschäftspartner beachten alle relevanten Gesetze und Regelungen zur Handhabung, Lagerung und Entsorgung von Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen, sonstigen Chemikalien und Abfällen und gehen mit diesen umweltverträglich um.
5. Gemäß dem Übereinkommen von Minamata über Quecksilber sind
 - die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten,
 - die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum und
 - die Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Übereinkommens verboten.
6. Weiterhin sind die Produktion und Verwendung von Chemikalien gemäß des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) zu gewährleisten.
7. Die Geschäftspartner stellen eine umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des POPs-Übereinkommens gelten, sicher.
8. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen) und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
 - in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderen Abfälle verboten hat,
 - in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat,
 - in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens,
 - in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden

sowie das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind, und das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens ist ebenso strikt einzuhalten.

Wahrung der Unternehmensethik

Die Zusammenarbeit von **Hefe van Haag** mit ihren Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Behörden und anderen Institutionen ist stets geprägt von Transparenz, Ehrlichkeit und Redlichkeit. Die Geschäftspartner beachten, wie auch **Hefe van Haag**, bei der Ein- und Ausfuhr von Waren, immateriellen Gütern und Dienstleistungen die strikte Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, welche u.a. Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Embargos, Import- und Exportkontrollen, Handels- und andere Sanktionen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassen.

Hefe van Haag erwartet von den Geschäftspartnern, dass sie keine ungesetzlichen Zuwendungen an andere leisten, gleich welcher Art. Das Anbieten oder Gewähren von Vorteilen, wie z. B. Geldbeträge, Dienstleistungen oder Geschenke ist verboten, sofern der Vorteilsempfänger in unlauterer Weise dazu veranlasst werden soll, jemanden zu bevorzugen. Beschäftigte von **Hefe van Haag** und von den Geschäftspartnern nehmen auch keine unerlaubten Zuwendungen an, gleich welcher Art, und unterlassen alles, was als Aufforderung für die Leistung derartiger Zuwendungen verstanden werden könnte.

Hefe van Haag und ihre Geschäftspartner sind den Prinzipien der Marktwirtschaft und des fairen Wettbewerbs verpflichtet und betreiben ihre Geschäfte ausschließlich nach dem Leistungsprinzip und auf der Grundlage des nach der Rechtsordnung zulässigen Wettbewerbs. Sie nehmen von jeglichem Verhalten Abstand, das gegen Wettbewerbs- und/oder Kartellgesetze verstößt, treffen weder unerlaubte Absprachen untereinander noch mit Dritten und gehen nicht auf Angebote ein, die derartige Absprachen zum Ziel zu haben scheinen.

Unsere Beschäftigten und Geschäftspartner wahren die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen, insbesondere personenbezogenen Daten, unveröffentlichten Finanz-, technischen sowie anderen Daten.

Einhaltung des Business Partner Code of Conduct

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie die Grundsätze, Ge- und Verbote dieses Business Partner Code of Conduct von **Hefe van Haag** nicht nur selbst beachten, sondern darüberhinausgehend deren Befolgung auch von ihren eigenen Geschäftspartnern und deren Zulieferern einfordern und unter Anwendung der notwendigen Sorgfalt sicherstellen, dass diese Grundsätze in ihrer jeweiligen Lieferkette angewandt werden.

Hefe van Haag erwartet von den Geschäftspartnern, dass sie im Rahmen der Geschäfte mit **Hefe van Haag** alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie die in diesem Business Partner Code of Conduct beschriebenen Prinzipien einhalten.

Hefe van Haag erwartet von den Geschäftspartnern in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen, die stets den gesetzlichen Anforderungen entsprechen müssen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Geschäftspartner **Hefe van Haag** unverzüglich und regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen kann **Hefe van Haag** mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie Nachhaltigkeits-Audits an Produktionsstandorten der Geschäftspartner überprüfen. Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden, dass **Hefe van Haag** solche Audits zur Überprüfung einer Einhaltung des Business Partner Code of Conduct an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von **Hefe van Haag** beauftragte Personen durchführen kann, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Geschäftspartner den Business Partner Code of Conduct verletzt.

Jeder Verstoß gegen die im Business Partner Code of Conduct genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens der Geschäftspartner betrachtet. Bei Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen des Business Partner Code of Conduct (z.B. negativen Medienberichte) behält **Hefe van Haag** sich vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen. Weitergehende vertragliche und/oder gesetzliche Ansprüche von **Hefe van Haag** werden nicht beschränkt.

Hinweissystem

Jeder Geschäftspartner ist angehalten, möglicherweise unrechtmäßiges Verhalten gegen die hier zusammengefassten Verhaltensregeln des Business Partner Code of Conduct und Hinweise auf mögliche Straftaten bzw. (schwerwiegende) Gesetzes- oder Regelverstöße oder unkorrekte Geschäftspraktiken (aus den Bereichen Kartellrecht, Korruption, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz etc.), die **Hefe van Haag** betreffen, über ein Hinweissystem, das von einem externen, unabhängigen Dienstleister betrieben wird und die Anforderungen in Bezug auf den Schutz der Identität der hinweisgebenden Person sowie die Sicherheit der übermittelten Information erfüllt („Hinweissystem“), unter strikter Wahrung von Vertraulichkeit und Anonymität (sofern gesetzlich zulässig und unter bestimmten Bedingungen keine Verpflichtung besteht, die Identität gegenüber Dritten offen zu legen) der zuständigen Meldestelle („Beschwerdestelle“) von **Hefe van Haag** zu melden und so zur Aufdeckung und Ahndung von (schweren) Missständen bzw. Regel-/Rechtsverstößen beizutragen, ohne dass etwaige natürliche Personen („hinweisgebende Personen“), die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit Informationen über potenzielle straf- bzw. bußgeldbewehrte Verstöße erlangt haben, zu identifizieren oder ihre mögliche Benachteiligung zu befürchten sind. Das Gleiche gilt, wenn Schwachstellen oder sonstige Umstände von Geschäftspartnern bemerkt werden, die zu Rechtsverstößen führen können.

Allen Hinweisen auf Verstöße wird konsequent nachgegangen und erwiesenes Fehlverhalten angemessen sanktioniert. Wer in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten über das **Hefe van Haag**-Hinweissystem meldet, hat keine negativen Folgen für sich zu befürchten. Bewusste Falschmeldungen können jedoch zu rechtlichen Maßnahmen führen. Die Ziele des Hinweissystems sind der Schutz von **Hefe van Haag**, der hinweisgebenden Personen sowie aller Personen, die dazu beitragen, Fehlverhalten und Regelverstöße zu untersuchen und abzustellen. Sie zu benachteiligen, kann einen (schweren) Regelverstoß darstellen. Bei diesem Hinweissystem ist gewährleistet, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen Personen Zugriff auf die eingegangenen Meldungen der Geschäftspartner haben. Gleichzeitig wahrt das Hinweissystem die Interessen der Betroffenen. Für sie gilt die Unschuldsvermutung, solange ein Verstoß nicht nachgewiesen ist. Das Fundament für die Arbeit des Hinweissystems bilden einheitliche Prozesse sowie eine vertrauliche Hinweisbearbeitung. Dazu gehört auch, dass Untersuchungen nur eingeleitet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen (schweren) Regelverstoß vorliegen. Der Meldung nicht nachzukommen kann selbst einen (schweren) Regelverstoß darstellen, der gesetzlich geahndet werden kann. Die Beschwerdestelle ist nur befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Verdachtsfälle können unter nachfolgenden Kontaktdaten gemeldet und der Verdacht dort im offenen Kontakt angesprochen werden. Für die Entgegennahme von Hinweisen ist beauftragt:

Hefe van Haag GmbH & Co. KG
z.Hd. Hinweisgeberbeauftragte
Erkeshütte 1
47906 Kempen

E-Mail: hvh[at]whistle-leak.de
Telefon: 02151 3873740

Sie haben zudem die Möglichkeit eine Meldung über unser Meldeportal einzustellen:
<https://hvh.whistle-leak.de/>

Geschäftspartner haben das Recht, etwaige Hinweise auch extern gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden („externe Meldestelle“) abzugeben. Die Rückmeldung per Eingangsbestätigung der Meldung hat innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen zu erfolgen. Die Information der Auskunft über den Bearbeitungsstand und ergriffene Maßnahmen muss innerhalb von drei (3) Monaten erfolgen. Zu diesem Zwecke hat der Bund ebenfalls eine Meldestelle eingerichtet. Zudem wird den Ländern die Möglichkeit gewährt, weitere Meldestellen einzurichten. Die Meldestelle des Bundes und der Länder ist sowohl persönlich vor Ort, telefonisch, per E-Mail als auch online erreichbar unter:
Bundesamt für Justiz, Externe Meldestelle des Bundes, 53094 Bonn, +49 228 99410-6644,
hinweisgeberstelle@bfj.bund.de, www.bundesjustizamt.de

ANLAGE A

- United Nations Global Compact
- Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202)
- Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291)
- Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641); Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438)
- Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136)
- Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136)
- Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24)
- Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442)
- Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98)
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S.610, 611)
- Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)
- Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006 S. 1-98), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020 S. 11-19)
- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (sog. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) (BGBl. 2021 I, S. 2959ff.)